

# KINDERGARTENSATZUNG der Gemeinde Immenstedt

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Immenstedt vom 20. April 2009 folgende Satzung erlassen.

## Präambel

Die Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“ **und der Spielkreis**<sup>1</sup> der Gemeinde Immenstedt sind sozialpädagogische Einrichtungen mit eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträgen, die in kommunaler Verantwortung nach eigenen Konzepten wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen **der Kindertagesstätte**<sup>1</sup> mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

## § 1 – Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“ **und den Spielkreis**<sup>1</sup> der Gemeinde Immenstedt.
- (2) Die Kindergartengruppe **und der Spielkreis sind jeweils**<sup>1</sup> eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## § 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte **und im Spielkreis**<sup>1</sup> geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 – Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“ nimmt in der Regel im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Der Spielkreis nimmt in der Regel im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis vor der Vollendung des dritten Lebensjahres auf.<sup>1</sup>**

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### § 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (halbtägig) geöffnet.<sup>3)</sup>
- (2) Es wird gebeten, die Kinder zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr zu bringen und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr wieder abzuholen.<sup>3)</sup>
- (3) Der Spielkreis findet einmal wöchentlich nach Absprache mit den Eltern in der Zeit von 15 Uhr bis 17 Uhr statt.<sup>1</sup>**
- (4) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein **bleiben<sup>1</sup>** die Kindertagesstätte **sowie der Spielkreis<sup>1</sup>** insgesamt 4 Wochen geschlossen, ebenso eine Woche in den Oster- und Herbstferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden nach Beteiligung der Eltern und Beratung in der ersten Sitzung des Kindergartenbeirates im neuen Kindertagesstättenjahr von der Gemeinde festgelegt und spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres bekannt gegeben.
- (5) Wird die Kindertagesstätte **und/oder der Spielkreis<sup>1</sup>** auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (6) Die Kindertagesstätte **und/oder der Spielkreis<sup>1</sup>** kann zu Zwecken der Fortbildung des pädagogischen Personals nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

### § 5 – Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Anmeldungen sind frühestens ein Jahr vor Erreichen des Aufnahmealters möglich. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

- (2) Die Anmeldung erfolgt während des gesamten Jahres in der Kindertagesstätte. Kinder, die abgemeldet worden sind, können frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden wieder angemeldet werden. Sie werden dann wie bei einer Neuanschuldung behandelt und gegebenenfalls auf die Warteliste gesetzt.
- (3) Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
  - a) an Familien/Alleinerziehende, bei denen ein Elternteil dauernd krank ist,
  - b) an Familien/Alleinerziehende, für die eine Unterbringung aus medizinischen oder psychologischen Gründen geboten ist,
  - c) an Familien/Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld II/Hartz IV bzw. anderen Hilfetragern abhängig zu sein.
- (4) Kinder, die im darauf folgenden Jahr eingeschult werden, werden nach Möglichkeit aufgenommen.
- (5) Bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Träger in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Bei Aufnahme sollen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (7) Ein Exemplar dieser Kindertagesstättenordnung und der Gebührensatzung sowie die Konzeption der Kindertagesstätte der Gemeinde Immenstedt wird dem/den Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Kindertagesstättenordnung, der Gebührensatzung und der Konzeption ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

## § 6 – Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder einem anderen schriftlich Beauftragten bis 4 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenjahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind unmittelbar in die Grundschule wechselt.
- (2) Werden die Benutzungsgebühren nicht oder mehrere Monate nur schleppend gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (3) Die Gemeinde Immenstedt kann das **Kindertagesstätten- und Spielkreisbe- suchsverhältnis**<sup>1</sup> aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn Kin-

der alleine kommen und gehen, oder wenn Kinder trotz wiederholter Aufforderung an die Eltern ständig ungepflegt und unsauber in den Kindergarten kommen.

- (4) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31. Juli und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.

## **§ 7 – Regelung für den Besuch der Einrichtungen**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Immenstedt übertragen. Die Gemeinde Immenstedt bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung des nach § 15 Kindertagesstätten-gesetz in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorgeschriebenen Personals.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (9) Im Laufe des Vormittags wird ein gemeinsames Frühstück eingenommen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, das Frühstück in einer Brotdose o. ä. mitzugeben. Es ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten in den Kindergarten mitbringen. Die Kinder sollen leicht an- und ausziehbare Hausschuhe, unter anderem aus hygienischen Gründen, mitbringen.

## § 8 – Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches erfolgt in ernsteren Fällen durch den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der/des Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

## § 9 – Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (**Unfallversicherungsträger: Unfallkasse Nord**) nach Maßgabe des SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) unfallversichert:<sup>1</sup>
  - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in dem Kindergarten innerhalb der Öffnungszeit
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben
  - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für Kinder im Alter von unter 3 Jahren.<sup>1</sup>
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung nach der Maßgabe des SGB VII unfallversichert.<sup>1</sup>
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in den Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht mitversichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## § 10 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten 2 Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus 3 Personen bestehende Elternvertretung, davon eine als Sprecher/in und als Schriftführer/in bei den Sitzungen. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstätten-gesetz wahr. Die Elternvertreter werden für 2 Jahre in ihr Amt gewählt.
- (3) **Der Beirat für die Kindertagesstätte ist paritätisch besetzt und besteht aus den 2 Elternvertreter/n/innen, 2 Gemeindevertreter/n/innen, der Leitung und der stellv. Leitung der Kindertagesstätte.** <sup>2)</sup> Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstätten-gesetz.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung lädt die Erziehungsberechtigten und die dem Beirat angehörenden Gemeindevertreter/innen mindestens 2 x jährlich zu Elternversamm-lungen ein.
- (5) Die Tagesordnung für die Elternversammlungen und Beiratssitzungen wird von dem/der Beiratsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertages-stätte festgelegt. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

## § 11 - Elternarbeit, Sprechzeiten

- (1) Die Leitung und die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte freuen sich, wenn die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung und der Entwick-lung ihrer Kinder zeigen. Die Mitarbeit der Eltern wird von Seiten des Trägers der Einrichtung jederzeit begrüßt.
- (2) Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsbe-rechtigten für Gespräche zur Verfügung. Bei Bedarf können Termine für Gespräche vereinbart werden.
- (3) Telefonisch ist die Kindertagesstätte unter der Telefonnummer:

**04843 17 19**

zu erreichen. Nachrichten können auch auf dem angeschlossenen Anrufbeantwor-ter hinterlassen werden.

- (4) Die Anschrift der Kindertagesstätte der Gemeinde Immenstedt lautet:

**Landstraße 8a, 25885 Immenstedt**

## § 12 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von dem Träger festgesetzt. Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.
- (3) Die Gebühr ist auch für die Zeiten der kurzfristigen Erkrankung des Kindes sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist, voll weiterzuzahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats für den laufenden Monat.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto der Amtskasse Viöl zu überweisen bzw. einzuzahlen. Auf der Überweisung bzw. Einzahlung muss **das Kassenzeichen**<sup>1</sup> vermerkt sein. Ein Dauerüberweisungsauftrag ist erwünscht.

## § 13 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Erhebung der Gebühren nach dieser Benutzungsordnung ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Kindergartensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25885 Immenstedt, den 23. April 2009

---

Gemeinde Immenstedt  
- Der Bürgermeister –

---

**1: geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 6. Januar 2010, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 6. Januar 2010, in Kraft getreten am 1. November 2009

**2: geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 28. Oktober 2013, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 14. Oktober 2013, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. August 2013

**3: geändert** durch III. Nachtragssatzung vom 15. Juli 2015, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 8. Juni 2015, in Kraft getreten zum 1. August 2015.